

Kleine Mitteilungen.

»Die deutsche Schrift und das Ausland«. — Die vom »Buchhändlerischen Frakturband« in Leipzig in Nr. 240 d. Bl. dem deutschen Sortimentsbuchhandel zum Vertrieb empfohlene Schrift von Gustav Ruprecht: »Die deutsche Schrift und das Ausland. — Augenärzte und Schriftfrage« fand in der Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau, Nr. 242, vom 14. Oktober folgende Besprechung: Daß wir im Zeitalter des internationalen Verkehrs unsere Eigenbrödelei aufgeben und auch die lateinische Allerweltsletter annehmen müßten, ist in letzter Zeit so oft behauptet worden, daß eine Zusammenstellung des Beweismaterials, wie sie in nüchterner Weise Gustav Ruprecht soeben unter dem Titel »Die deutsche Schrift und das Ausland. Augenärzte und Schriftfrage« (32 S. gr. 8, Leipzig, K. F. Koehler. Preis 10 Pf., von 10 Expln. an je 6 Pf., von 50 ab je 4 Pf.) veröffentlicht, gerade im rechten Augenblick erscheint. Eine Fülle lehrreicher Stimmen und Beobachtungen aus dem Auslande findet sich in den Abschnitten: 1. Die deutsche Schrift als Spielart der Weltletter durch Leseproben im Ausland erhärtet; 2. Mißverständnisse durch Lateinschrift, weil Schrift und Aussprache sich nicht decken; 3. weitere Zeugen; 4. die deutsche Schreibschrift und das Ausland; 5. die Deutschen im Auslande und die deutsche Schrift; 6. die Weltgestaltung der deutschen Kultur.

Wie richtig die Ergebnisse Ruprechts sind, hat inzwischen aufs schlagendste bestätigt das Ergebnis einer Umfrage der deutschen »Pariser Zeitung«: daß sich die erdrückende Mehrheit ihrer abstimmenden Leser für deutsche Schrift entschied; 81 v. H., von denen ein Drittel Franzosen waren. Der Herausgeber der »Pariser Zeitung«, Julius Loeb, bedauert in der Nummer vom 8. Juli, nur zwanzig der Hunderte von Antworten abdrucken zu können, und fügt hinzu: »Ein Einblick in die Briefe ergäbe, daß fast ausnahmslos alle Lehrer von der Leichtigkeit sprechen, mit der die deutschen Kinder zwei Schriften lernen, und daß gerade die Franzosen erklären, wie mühelos sie die deutsche Schrift gelernt haben. . . . Alle möchten die deutsche Schrift nicht missen und behaupten, in ihr nie ein Hindernis, eher eine Anregung zur Erlernung der deutschen Sprache gesehen zu haben.« Eine bessere Rechtfertigung der Ausführungen Ruprechts ist kaum denkbar. So wird er auch bei allen Lesern Zustimmung finden mit seinem Schlusssatz: »In unserem schweren Kampfe um nationale Selbstbestimmung auf allen Gebieten unseres Lebens dürfen wir kein noch so geringes Hilfsmittel, geschweige denn ein so alle Schichten des Volkes umfassendes und auf den mächtigsten Sinn, das Auge, wirkendes, wie die deutsche Schrift preisgeben. Sie ist ein Band, das alle Deutschen der Welt umschlingt, eine Brücke zur Heimat für die Volksgenossen in der Ferne, ein Banner des bewußten Deutschtums im Auslande, ein erzieherischer Faktor. Freuen wir uns, daß unsere Stammesgenossen in der Union, wie überall, zäh an der deutschen Schrift ihrer Zeitungen festhalten, die ihr Gemüt mit der alten Heimat verbindet. Schwindet die deutsche Schrift, so schwindet auch der Zusammenhang mit dem Mutterlande leichter. Ein Frevler an unserer Kultur und Volkswirtschaft ist's, hier Bresche zu schlagen.« Die billigen Partieprieße der Schrift im Interesse weitester Verbreitung sind dankenswert. Der Reichstag steht vor einer verantwortungsvollen Entscheidung. Eine Vertagung seiner auf die Tagesordnung des 17. Oktober gesetzten Abstimmung über die Schriftfrage behufs Stellungnahme der Fraktionen wäre nur dann erträglich, wenn sie zu Beschlüssen im Sinne der Vorherrschaft der deutschen Schrift führte. Wenn ein solches Ergebnis nicht sicher wäre, könnten wir dem Reichstage nur zurufen: Hände weg! Hier hast du nichts zu reglementieren. Freie Bahn für unsere deutsche Weltletter! (Vgl. zu den letzten Ausführungen die Notiz Fraktur und Antiqua im Reichstage in Nr. 246).

sk. **Vom Reichsgericht.** Eine G. m. b. H. kann nicht, wie die Aktiengesellschaft, ihr Stammkapital gleichzeitig herabsetzen und erhöhen. — (Nachdruck verboten.) Eine für die Rechtsverhältnisse der G. m. b. H. bedeutsame Entscheidung ist jetzt vom Reichsgericht dahin getroffen worden, daß eine gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals rechtlich unmöglich sei. Bezüglich der

Aktiengesellschaften ist dies bekanntlich durchaus statthaft, denn die §§ 209, 291 des Handelsgesetzbuchs bestimmen nur, daß der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals und dann später die erfolgte Herabsetzung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sei. Bei der G. m. b. H. stehen aber einem solchen Verfahren die Bestimmungen in §§ 58, 3; 54, 3 des Gesetzes entgegen. Erstere besagt: »Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat.« Die weitere Bestimmung in § 54, 3 des Gesetzes lautet dahin, daß die Abänderung des Gesellschaftsvertrages keine rechtliche Wirkung hat, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist. Die Rücksicht auf dieses sogenannte Sperrjahr hindert nach Ansicht des Reichsgerichts einen Gesellschaftsbeschuß, durch den das Stammkapital gleichzeitig erhöht und herabgesetzt wird. Anlaß zu dieser Entscheidung bot eine Klage des Dampfzägewerks Friedrichshagen, G. m. b. H. in Friedrichshagen gegen ihren Direktor G. L. Die Gesellschaft hatte am 14. November 1909 einen Generalversammlungsbeschuß gefaßt, auf Grund dessen das Stammkapital auf 212 000 M herabgesetzt, gleichzeitig aber um 132 000 M erhöht werden sollte. Eine Anzahl Zeichner neuer Stammanteile, darunter der Kläger, hatten sich verpflichtet, ihre Beträge bis 2. Januar 1910 einzuzahlen. G. L. aber weigerte sich, die gezeichnete Summe zu zahlen, indem er geltend machte, der Beschluß sei nach den Bestimmungen in §§ 54, 3 und 58, 3 des Gesetzes ungültig. Landgericht und Kammergericht Berlin hatten zu seinen Ungunsten entschieden und ihn zur Zahlung verurteilt. Es sei zwar richtig, so hatte das Berufungsgericht ausgeführt, daß § 58, 3 des Gesetzes, die Regelung des sogenannten Sperrjahres, lediglich den Schutz der Gläubiger bezwecke. Wenn nun auch die Wirkung eines Gesellschaftsbeschlusses von der Eintragung ins Handelsregister abhängig sei, so sei dies doch nicht so gemeint, daß der Beschluß bei der Eintragung bereits durchgeführt sein müsse. Genügend sei, daß ein solcher Beschluß, möge er die Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals betreffen, überhaupt gefaßt sei. Es stehe ja auch nichts im Wege, für die Zeit des sogenannten Sperrjahres Dividenden zu zahlen oder sonstige Bezugsrechte zu gewähren. Das Reichsgericht aber trat der Revision darin bei, daß nach § 54, 3 des Gesetzes eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages keine rechtliche Wirkung habe, bevor sie in das Handelsregister eingetragen sei. Nach § 58, 3 des Gesetzes dürfe nun aber die Eintragung eines Herabsetzungsbeschlusses erst nach Ablauf des Sperrjahres erfolgen. Deshalb habe der vorliegende Beschluß, der gleichzeitig eine Erhöhung und Herabsetzung vorlehe, mangels Eintragungsfähigkeit keine rechtliche Wirkung. Das Reichsgericht hob deshalb sowohl das landgerichtliche wie das Berufungsurteil auf und wies die Klage gänzlich ab. (Aktzeichen: II. 68/11.)

sk. **Übertreibende Abbildung von Fabrikgebäuden ist unlauterer Wettbewerb.** Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts. (Nachdruck verboten.) — Die moderne Reklame liebt die Übertreibungen. Wer diese Verhältnisse kennt, den wird es nicht überraschen, auf Geschäftsbriefen oder öffentlichen Reklameschildern oft Abbildungen zu sehen, die sich weit von den tatsächlichen Verhältnissen entfernen. Der unbefangene Beschauer aber läßt sich täuschen und dies genügt, um in derartigen Übertreibungen, z. B. in der so häufig beliebten übertriebenen Abbildung von Fabrikgebäuden den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes zu finden. Denn unlauterer Wettbewerb sind nach § 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 schon alle unrichtigen Angaben tatsächlicher Art, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken. Nicht erforderlich ist, daß jemand über die wirklichen Verhältnisse getäuscht worden ist. In einer Klage gegen eine Fabrik äußert hierzu das Oberlandesgericht Dresden: »Dem ersten Richter ist darin vollkommen beizutreten, daß die von dem Beklagten gebrauchten Abbildungen eine unlautere Reklame nach § 3 des Unl. W.-G. vom 7. Juni 1909 enthalten. Die Abbildungen stellen die Gebäude, in denen der Beklagte seine Fabrikation betreibt, in einer Größe und einem Umfange dar, die, wie die vorgelegten